

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ihr Zeichen: [xyz]
Ihre Nachricht vom: 27.01.2021
Mein Zeichen: Team Rechtsfragen - 10418/2021

Meine Nachricht vom: 27.01.2021

rechtsfragen.coronavirus @sozmi.landsh.de

ausschließlich per Email an:

28.01.2021

Antrag gem. § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrte(r) 

als allein für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige oberste Landesbehörde teilen wir Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.01.2021, bei uns eingegangen am 26.01.2021, worin Sie für jede angeordnete Maßnahme über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Informationen über die hinzugezogene wissenschaftliche Evidenz für diese Maßnahmen begehren, Folgendes mit:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig – Holstein und der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als oberste Landesbehörden sind nicht informationspflichtige Stellen im Sinne des Informationszugangsgesetzes, soweit sie im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlaß von Rechtsverordnungen tätig werden, § 2 Abs. 4 Zif. 2 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Bei der Anordnung der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 handelt es sich um Handeln beim Erlaß von Rechtsverordnungen, weshalb hier kein Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht.

Ihr Antrag wird also abgelehnt.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße

<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail:

poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-

Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de>

| Das Ministerium finden Sie im Internet unter

www.schleswig-holstein.de/sozialministerium , bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH

und www.twitter.com/sozmiSH

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de

erhoben werden.

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Rechtsfragen



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
rechtsfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de